

Satzung für den „Beirat der Seniorinnen und Senioren“ (nachfolgend „Seniorenbeirat“ genannt) der Gemeinde Lauben

Die Gemeinde Lauben erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Satzung:

§ 1

Zweck, Aufgaben und Rechte

- (1) Zweck des Seniorenbeirats der Gemeinde Lauben ist es, sich für die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde einzusetzen um damit einer Gefahr der Vereinsamung entgegenzuwirken. Die Interessen, das Wissen und die Lebenserfahrung der älteren Generation sollen besser wahrgenommen und eingesetzt werden können.
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es insbesondere,
 - den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie den 1. Bürgermeister, und die Gemeindeverwaltung in allen Fragen zu beraten, die der Verbesserung der Lebens- und Betreuungssituation von Bürgerinnen und Bürgern im Alter in der Gemeinde dienen;
 - sich für die Belange von Bürgerinnen und Bürgern im Alter der Gemeinde Lauben einzusetzen und ihre Teilhabe in möglichst allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erreichen oder zu sichern;
 - Anregungen oder Beschwerden älterer Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lauben sowie ihrer Angehörigen (in Themen der Seniorenpolitik) anzunehmen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten;
 - Impulse zur Weiterentwicklung des Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebotes für Bürgerinnen und Bürger im Alter in der Gemeinde mit dem Ziel zu geben, ihren Verbleib so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu sichern;
 - Überlegungen anzustellen und Maßnahmen anzuregen, die das gegenseitige Verständnis aller Generationen fördern, einem hilfreichen Miteinander von Jung und Alt in der Gemeinde dienen und bei der Jugend die Bereitschaft zur Mitverantwortung für die ältere Generation bewirken.
- (3) Die Beratung im Sinne des Abs. 2, 1. Spiegelstrich, erfolgt durch Stellungnahme auf Bitte des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Stellungnahmen abgeben. Diese sind durch die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat oder einem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Der Seniorenbeirat soll vom 1. Bürgermeister über Vorhaben und Vorgänge in der Gemeinde unterrichtet werden, die für die Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter von Bedeutung sind, weil sie deren Lebens- oder Betreuungssituation erheblich berühren.
- (5) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er ist keine Rechtsperson und daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen.
- (6) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus 8 ehrenamtlichen gewählten Mitgliedern und dem Seniorenbeauftragten des Gemeinderates. Nach Möglichkeit sollen es je zur Hälfte Frauen und Männer sein und die verschiedenen Ortsteile im Beirat repräsentiert werden.
- (2) Der/die Jugendpfleger/in und der/die Familienbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Seniorenbeirats als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.

§ 3 Vorschlagsliste

- (1) Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats fordert die Gemeinde Lauben durch Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste auf. In der Aufforderung wird der Zeitraum, in dem die Vorschläge eingereicht werden müssen (Einreichungszeitraum) angegeben, der zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Die Aufforderung muss mindestens 1 Woche vor Beginn des Einreichungszeitraums bekannt gemacht werden und das Einreichungsformblatt enthalten.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl des Seniorenbeirats ist analog zu Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind
 1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnsitz in Lauben gemeldet sind,
 2. juristische Personen oder Personenvereinigungen mit dem Sitz in Lauben, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben.
- (4) Vorschlagsberechtigte dürfen auch mehrere Personen vorschlagen. Der Vorschlag ist unter Verwendung des von der Gemeinde Lauben bekannt gegebenen Formblatts einzureichen.
- (5) Vorgeschlagen können nur Personen werden, welche
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - mindestens seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lauben gemeldet sind,
 - nicht Mitglieder des Gemeinderates sind und
 - keine Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sind (ausgenommen 400-Euro-Kräfte)
- (6) Vorgeschlagene Personen müssen auf dem eingereichten Formblatt gegenüber der Gemeinde Lauben ihre Bereitschaft erklären, im Falle einer Wahl als Mitglied dem zu wählenden Seniorenbeirat zur Verfügung zu stehen.
- (7) Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, die die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, werden von der Gemeindeverwaltung in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Vorgeschlagenen in eine Vorschlagsliste eingetragen. Die Vorschlagsliste enthält außerdem den Vornamen, akademische Grade, Geburtsjahr, sowie Anschrift der vorgeschlagenen Personen.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Der Gemeinderat wählt in öffentlicher Sitzung aus der Vorschlagsliste nach § 3 Abs. 7 die 8 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats ohne Aussprache in geheimer Wahl. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat dabei 8 Stimmen. Einer Person können bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (2) Gewählt sind die 8 Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die weiteren Personen der Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Ersatzleute das Los.
- (3) Enthält die Vorschlagsliste nur 8 oder weniger Personen, werden die darin enthaltenen Personen durch Beschluss des Gemeinderats als Mitglieder des Seniorenbeirats bestellt.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt 3 Jahre (Ausnahme § 7 Abs. 2).
- (2) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsgang des Seniorenbeirates

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Bis zum Abschluss der erstmaligen Wahl des Seniorenbeirats tritt der Seniorenbeauftragte des Gemeinderates an ihre Stelle.
- (2) Der Seniorenbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bei Abwesenheit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden von dessen Stellvertreter/in jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihr/von ihm oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Seniorenbeirat wird ferner einberufen, wenn drei seiner Mitglieder, der Seniorenbeauftragte des Gemeinderates oder der 1. Bürgermeister bzw. dessen Vertreter im Amt dies schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragen. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates, der Seniorenbeauftragte des Gemeinderates und der 1. Bürgermeister bzw. dessen Vertreter im Amt können Beratungsgegenstände für die Tagesordnung vorschlagen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn sie/er dies für notwendig erachtet.

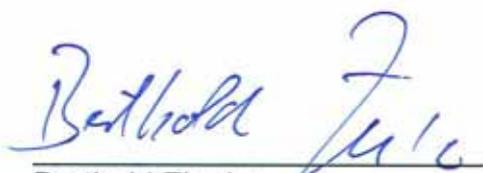
- (5) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das neben der/dem Protokollführer/in auch die Leiterin/der Leiter der Sitzung unterschreibt. Das Protokoll erhalten alle Beiratsmitglieder, der Seniorenbeauftragte des Gemeinderates und der 1. Bürgermeister.
- (7) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat selbst.

§ 7

Inkrafttreten, Sonderregelung für die erstmalige Wahl

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die erste Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirats hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl und endet gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt zu machen.

Lauben, den 19.09.2012


 Berthold Ziegler
 Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 20.09.12 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 8 wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 20.09.12 bis 22.10.12 bekanntgemacht

Lauben, den 22.10.12


 Richtmann

